

Satzung der Stadt Celle über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, BGBl. 2007 I S. 691) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Celle.
2. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Soweit diese Satzung in § 6 nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Celle.
2. Ist eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, eine Genehmigung nach den Vorschriften des Baurechts (außer bei Bauzäunen), eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzes oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Wochenmarktsatzung der Stadt Celle erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis.
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisangebote und Erlaubnis

1. Erlaubnisangebote sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Celle zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
3. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
5. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Celle.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
2. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Celle. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgräben und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
3. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Celle die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Celle durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Celle angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
4. Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen

- und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 64 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Celle haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Celle für alle Schäden durch unbefugte oder ordnungswidrige Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Stadt Celle kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Erteilung der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. das Aufstellen von Automaten, Auslage- oder Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite beanspruchen, höchstens aber 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 2. die Lagerung von Gegenständen für Zwecke der Anlieger
 - a. auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für den Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis Anbruch der Dunkelheit beendet ist;
 - b. in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen allgemein, wenn der Verkehr nicht behindert wird und die Lagerung bis Anbruch der Dunkelheit beendet ist,
 3. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten und Werbeschriften für nichtkommerzielle traditionelle Veranstaltungen maximal 14 Tage vor und bis zu 3 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung, wenn dies außerhalb des (von den Straßen Mühlenstraße, Nordwall, Wehlstraße, Maulbeerallee, Sägemühlenstraße, Hannoversche Straße und Thaerplatz begrenzten) Altstadtbereiches und nicht an Bäumen oder Brückengeländern erfolgt sowie mindestens 2 m freie Durchgangsbreite für Fußgänger eingehalten und der Verkehr nicht behindert wird,
 4. das Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über Gehwegen in einer Höhe von über 2,50 m, wenn 80 cm Tiefe der Anlage nicht überschritten werden und ein Abstand von mindestens 70 cm zur Fahrbahn besteht, wobei den Gehwegen die rechts und links der Fahrstreifen in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen durch Wasserablaufrippen oder auf andere Weise baulich abgesetzten Teile der Straße gleichstehen und Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche ohne solche Teile den Fahrbahnen zuzurechnen sind,
 5. politische und religiöse Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften,
 6. der Handverkauf von Zeitungen.
2. Die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 3 bis 5, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen erhebt die Stadt Celle Gebühren nach Maßgabe ihrer [Sondernutzungsgebührensatzung](#) .

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
2. Ordnungswidrig im Sinne der §§ 6 Abs. 2 NGO, 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. einer nach § 3 Abs. 2 S. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - b. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet oder unterhält,
 - c. entgegen § 4 Abs. 1 S. 4 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Kabel- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 - d. entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung ohne Zustimmung der Stadt Celle Arbeiten an der Straße durchführt,
 - e. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

3. Die Anwendung von Zwangsmitteln gem. §§ 64 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Stadt Celle bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2008. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 07.07.2005 außer Kraft.

Celle, den 06.03.2008
Stadt Celle (L.S.)

gez. Dr. h.c. Martin Biermann
Oberbürgermeister